



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 601.781/1-V/6/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

09/SN - 348/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. <i>17</i>-GE / 19 <i>f.f.</i>
Datum:	24. März 1999
Verteilt

Sachbearbeiter
Mag. Stephan Leitner

Klappe
4207

D. Hofbauer

Betrifft: Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als
Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG);
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

22. März 1999
Für den Bundeskanzler:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 601.781/1-V/6/99

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Mag. Stephan Leitner

Klappe
4207

Ihre GZ/vom
10.260/2-I/99
28. Jänner 1999

Betrifft: Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als
Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG);
Gesetzesbegutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Bei mehreren Stellen im Entwurf wird das BGBl.-Zitat hinter einem Gesetz, auf
welches verwiesen wird, in Klammer gesetzt. Es sollte dieses Zitat jedoch besser
zwischen Beistrich hinzugefügt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Promulgationsklausel:

Gemäß RL 106 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte der Gesetzesentwurf die
Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ enthalten.

Zu § 1:

Die Bedingung im Relativsatz sollte aus systematischen Gründen besser in die Aufzählung der Voraussetzungen in § 2 Abs. 1 aufgenommen werden. Es entsteht sonst der Eindruck, als Universität dürfe jede Einrichtung akkreditiert werden, die nicht nach anderen österreichischen Rechtsvorschriften anerkannt ist, ohne Ansehen sonstiger Voraussetzungen.

Abs. 2 sollte besser wie folgt lauten: „Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze gelten als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.“ Sollte nämlich in der Folge - etwa durch künftige Novellen - nicht nur auf Bundesgesetze sondern beispielsweise auf Landesvorschriften oder auch auf Verordnungen eines Bundesorganes verwiesen werden, so wäre gemäß der derzeitigen Fassung auf diese Vorschriften ebenfalls dynamisch zu verweisen, was verfassungswidrig wäre.

Zu § 2:

In Abs. 1 Z 2 sollte es richtigerweise „... wissenschaftlichen ...“ lauten.

In Abs. 1 Z 3 wird das Vorliegen von „rechtsverbindlichen Vorverträgen“ bei der erstmaligen Antragstellung verpflichtend vorgeschrieben. Die Vorschrift führt allerdings nicht wörtlich aus, worüber diese Vorverträge abgeschlossen werden sollen. Deren Inhalt läßt sich nur in Verbindung mit Abs. 1 Z 3 erster Satz ermitteln. Es sollte daher dies genauer ausgeführt werden.

Die Vermutung des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen gemäß Abs. 2 für Außenstellen von ausländischen Institutionen erscheint problematisch, weil die Qualität einer solchen Institution von Land zu Land verschieden sein kann. Im übrigen erscheint nicht einsichtig, wieso einer Institution, die in einem ausländischen Staat Bildungsangebote offeriert, damit für eine Einrichtung in Österreich automatisch entsprechendes Personal sicherstellt. Die Vermutung ist wegen der

V/6, BMWV

Bevorzugung von Ausländern auch aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes nicht unproblematisch.

Zu § 3:

Durch § 3 wird die Rechtswirkung anderer Bundesgesetze auf Prüfungen, Lehrende und Studierende nach diesem Bundesgesetz ausgedehnt. Es kommt damit zu zahlreichen materiellen Derogationen im Sinne von *leges fugitivae*. Diese Vorgangsweise ist ausgesprochen problematisch. Es sollten jedoch besser umgekehrt diese Gesetze ausdrücklich novelliert und an den entsprechenden Bestimmungen je eine Verweisung auf das vorliegende Bundesgesetz eingefügt werden (vgl. RL 65 der legislatischen Richtlinien 1990). Dabei könnte auch vermieden werden, daß in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise der Inhalt von Verordnungen durch dieses Bundesgesetz geregelt wird.

In Abs. 4 sollte es richtigerweise „das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, ...“ lauten, das Familienlastenausgleichsgesetz wäre als Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu zitieren. Die pauschale Verweisung auf „sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen“ bzw. „steuerrechtliche Bestimmungen“ ist zu unbestimmt.

Zu § 4:

In Abs. 1 sollte nicht der Akkreditierungsrat als weisungsfreie Behörde eingerichtet werden, sondern - wie in § 102 Abs. 2 BDG 1979 - die Mitglieder dieses Akkreditierungsrates in Ausübung dieses Amtes weisungsfrei gestellt werden. Die Aufgaben dieser Behörde wären nicht durch Verfassungsbestimmung zu regeln.

Das System der Rechtsaufsicht, wie es in Abs. 2 geregelt ist, erscheint vermeidbar kompliziert. In diesem System hat der Akkreditierungsrat vor Erlassung eines Bescheides diesen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr vorzulegen, welcher mit Bescheid die Genehmigung zu verweigern hat, gegen welchen der Akkreditierungsbehörde das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof

zusteht. Es erscheint aus der Sicht einer ausgewogenen Verfahrensgestaltung nicht proportional, daß der Behörde ein Berufungsrecht zusteht, nicht hingegen der Partei.

Die Festlegung der Zuständigkeit des Rechnungshofes kann nur durch Verfassungsgesetz geschehen (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁸, RZ 1226). Die Einräumung von Zuständigkeiten des Rechnungshofes durch einfaches Gesetz ist daher entweder - wie im konkreten Fall - überflüssig oder verfassungswidrig. Abs. 2 letzter Satz sollte daher entfallen.

In Abs. 6 wird die Funktionsperiode des Präsidenten und des Vizepräsidenten mit jeweils zweimal drei Jahren festgesetzt. Gemäß Abs. 5 beträgt jedoch die Funktionsperiode eines Mitglieds des Akkreditierungsrates fünf Jahre. Es kann daher der Fall eintreten, daß ein Präsident oder Vizepräsident aus der Funktion zu scheiden hat, weil die Funktionsdauer von fünf Jahren erledigt ist, aber er noch ein Jahr weiter seine Funktion als Präsident innehat. Es wird daher eine Abstimmung dieser beiden Absätze angeregt.

Die Genehmigung der Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates sollte aus systematischen Gründen in Abs. 2 geregelt werden. Im übrigen sollte die Rechtsform dieser Geschäftsordnung klargestellt werden, bzw. falls es sich um eine Verordnung handelt, sollte die Kundmachung geregelt werden.

Zu § 5:

Die gehäufte Verwendung von Klammerausdrücken in Abs. 2 ist aus der Sicht der Leserlichkeit des Textes bedenklich.

Zu § 6:

Die Anordnung, daß der Akkreditierungsbescheid ex lege außer Kraft tritt, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht vorliegen, trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Es wird angeregt, dem Akkreditierungsrat eine amtswegige Überprüfung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen in regelmäßigen Abständen aufzutragen. Diese

Lösung hätte den Vorteil, daß die Einrichtung solange als akkreditiert gilt, bis ihr dieses Recht bescheidmäßig wieder entzogen wird, was nicht nur für die Einrichtung, sondern auch für die an einer solchen Einrichtung Studierenden ein größeres Ausmaß an Rechtssicherheit bedeuten würde.

Zu § 7:

Die Einteilung der Förderungswürdigkeit von Universitäten in staatliche und in private erscheint im Hinblick auf Art. 7 B-VG nicht völlig unbedenklich.

Der zweite Satz in § 7 ist überflüssig, weil mit dem Förderungsverbot nicht auch sämtliche andere Rechtsgeschäfte zwischen dem Bund und einer akkreditierten Universität ausgeschlossen werden.

Zu § 8:

In § 8 Abs. 2 sollten auch alle anderen Bundesminister, deren Bundesgesetze insbesondere durch § 3 betroffen sind, in die Vollziehungsklausel aufgenommen werden. Es wird jedoch von der Erlassung von *leges fugitivae* entschieden abgeraten. Vielmehr wären die einzeln betreffenden Gesetze jeweils ausdrücklich zu novelieren.

III. Zu den Erläuterungen:

1. Zum Allgemeinen Teil:

Es fehlen Ausführungen dazu, auf welche Kompetenztatbestände sich dieses Bundesgesetz stützt. Diesbezüglich wird insbesondere darauf hingewiesen, daß in § 3 des Entwurfes nicht nur hochschulrechtliche Gesetze geändert werden. Die einzelnen Kompetenztatbestände wäre jeweils genau auszuführen.

2. Zum dritten Absatz auf Seite 6 des Besonderen Teiles:

Im dritten Satz sollte es „... solcher Studierender als Studierende ...“ heißen. Das Zitat des Studienförderungsgesetzes 1992 in der vierten Zeile dieses Absatzes sollte richtigerweise BGBl. Nr. 305/1992 lauten.

3. Zu den Erläuterungen zu § 4:

Der Satz, wonach die Einrichtung einer weisungsfreien Verwaltungsbehörde im Verfassungsrang erforderlich sei, ist unklar formuliert. Die Behörde selbst muß nicht im Verfassungsrang eingerichtet werden. Im Verfassungsrang muß lediglich die Weisungsfreistellung ihrer Mitglieder normiert werden.

4. Zu den Erläuterungen zu § 5:

Das BGBl.-Zitat des FHStG sollte besser „BGBl. Nr. 340/1993“ lauten.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. März 1999
Für den Bundeskanzler:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

